
Statuten des Vereins offene Jugendarbeit Viamala am Heinzenberg

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

ALLGEMEINES

- Artikel 1 **NAME, SITZ**
Unter dem Namen „Verein offene Jugendarbeit Viamala am Heinzenberg“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 7430 Thusis.
- Artikel 2 **ZWECK**
Der Verein offene Jugendarbeit Viamala am Heinzenberg bezweckt den Aufbau, Betrieb und Erhaltung einer offenen Jugendarbeit in der Region Viamala. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 3 **MITGLIEDSCHAFT**
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert und unterstützt.
- Artikel 4 **BEITRITT**
Der Beitritt der natürlichen und juristischen Personen erfolgt mittels Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Die Generalversammlung kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes im Verein ablehnen.
- Artikel 5 **AUSTRITT**
Bei natürlichen und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlen des Mitglieder Beitrages per 31. Dezember des Jahres, in dem letztmals der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

MITTEL DES VEREINS

- Artikel 6 **FINANZIELLE MITTEL**
Der Verein bezieht die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel aus den Mitgliederjahresbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, sowie Betriebsbeiträgen (gemäss Leistungsverträgen mit den Gemeinden) von privaten und öffentlichen Körperschaften.

MITTEL DES VEREINS

Artikel 7 **ORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8 **GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 9 **BEFUGNISSE**

Die Generalversammlung

- a) erlässt und ändert die Statuten
- b) wählt den Präsidenten
- c) wählt den Vorstand
- d) wählt die Revisoren
- e) genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten
- f) genehmigt die Jahresrechnung
- g) genehmigt das Budget
- h) legt die Mitgliederbeiträge fest
- i) entlastet den Vorstand
- j) befindet über den Ausschluss oder Nichtaufnahme von Mitgliedern
- k) beschliesst über die Auflösung des Vereins

Artikel 10 **EINBERUFUNG**

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die erste Versammlung im Jahr ist die ordentliche Generalversammlung. Weitere ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein schriftliches Begehren von zehn Mitgliedern verlangt werden, immer unter Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt in jedem Fall schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 11 **VERFAHREN**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen finden mit Handmehr statt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen.

Jedes anwesende Mitglied und jeder anwesende Subventionsgeber verfügt über eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

DER VORSTAND

Artikel 12 **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst.

Artikel 13 **BEFUGNISSE**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufen der Generalversammlung
- b) Vorberaten aller Geschäfte für die Generalversammlungen
- c) Erledigen der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- d) Überwachen des Betriebes der Jugendarbeit
- e) Genehmigung des Pflichtenheftes der Jugendarbeiter
- f) Anstellen der Jugendarbeiter
- g) Verwalten des Vereinsvermögens

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Aktuar und ein weiteres Vorstandsmitglied.

DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 14 **REVISOREN**

Revisoren sind zwei Mitglieder, welche für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der Generalversammlung.

HAFTUNGSFRAGE

Artikel 15 **HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 16 **STATUTENÄNDERUNG**

Für eine Statutenänderung ist an einer Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

AUFLÖSUNG

Artikel 17 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18 **VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2003 und treten sofort in Kraft.

Thuisis, 19. März 2013

Der Präsident

ein weiteres Vorstandsmitglied